

Satzung der „Kieler Akademie für Thanatologie e.V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. August 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kieler Akademie für Thanatologie“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Die Akademie hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung der „Kieler Akademie für Thanatologie“

- (1) Die „Kieler Akademie für Thanatologie“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, wissenschaftliche Forschungen und Studienangebote auf dem Gebiet der Thanatologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu organisieren, durchzuführen und zu fördern.
- (2) Die interdisziplinär und international ausgerichteten Forschungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sollen durch transdisziplinäre Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen ergänzt werden, die direkt bzw. indirekt mit dem Themenfeld in Beziehung stehen.
- (3) Die „Kieler Akademie für Thanatologie“ erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch
 - a) Konzeption und Organisation von Studienangeboten zum Themenfeld ‚Thanatologie‘,
 - b) regelmäßige Veranstaltungen wissenschaftlicher Forschungsprojekte und Tagungen, zu denen öffentlich eingeladen wird,
 - c) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
 - d) Unterstützung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten,
 - e) Aufbau einer Internetpräsenz, durch welche eine zeit- und ortsunabhängige Information über die Forschungen und Lehrangebote ermöglicht werden soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die „Kieler Akademie für Thanatologie“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die „Kieler Akademie für Thanatologie“ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der „Kieler Akademie für Thanatologie“ erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zu-

wendungen aus Mitteln der Akademie. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der „Kieler Akademie für Thanatologie“ weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Akademie.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Kieler Akademie für Thanatologie“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der „Kieler Akademie für Thanatologie“ können alle Personen werden, die die in § 2 genannten Ziele der Akademie unterstützen. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (§ 7 Abs. 2 Buchst. c).

(2) Als fördernde Mitglieder der „Kieler Akademie für Thanatologie“ können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielsetzung der Akademie (§ 2) bejahen und die Arbeit der Akademie durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen.

(3) Der Austritt aus der „Kieler Akademie für Thanatologie“, der jederzeit möglich ist, muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt die Beitragspflicht bestehen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Akademie grob verstoßen hat, seinen Verpflichtungen gegenüber der Akademie nicht nachkommt oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, kann dieses mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus der Akademie ausgeschlossen werden.

(5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die „Kieler Akademie für Thanatologie“ erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Organe der „Kieler Akademie für Thanatologie“

Organe der „Kieler Akademie für Thanatologie“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder der „Kieler Akademie für Thanatologie“ bilden die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und

der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der Akademie sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

(3) In Angelegenheiten, die die Durchführung der wissenschaftlichen Tagungen (§ 2 Abs. 3 Buchst. a) betreffen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einer vom Vorstand dazu beauftragten Person geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr unter Angabe der Tagesordnungspunkte form- und fristgerecht eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie kann Anträge auf Satzungsänderungen einbringen. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der die Versammlung leitenden Person, Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, Tagesordnung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse, einschließlich der einzelnen Abstimmungsergebnisse und der Art der Abstimmung.

(6) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist bei der Akademie eingehen, gelten als Enthaltungen.

(8) Die Anwesenheit kann ebenfalls durch Videokonferenz erfolgen.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen, es sind aber mindestens die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Über die interne Aufgabenteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Wiederwahl ist möglich. Nach Beendigung der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstands fort.

(2) Der Vorstand leitet die Akademie. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) oder per E-Mail fassen.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und fungiert außerdem als Schriftführer bzw. Schriftführerin.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(8) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind jeweils einzeln ermächtigt, die Akademie gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis soll die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nur nach Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden tätig werden.

(9) Satzungsänderungen werden in abweichender Regelung von § 32 BGB durch den Vorstand beschlossen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf § 8 (4) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 10 Auflösung der Akademie

Im Falle der Auflösung der „Kieler Akademie für Thanatologie“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Thanatologie zu verwenden hat. Vor Durchführung des Beschlusses ist dieser dem Finanzamt mitzuteilen. Eine Ausschüttung von Akademievermögen an die Mitglieder erfolgt nicht.